

Vorlage Stadtparlament

vom 27. September 2007 Nr. 3560

Interpellationen

Interpellation Claudia Buess-Willi: Velofreundliche Stadt: Zum Beispiel auch so; schriftlich

Claudia Buess-Willi sowie 19 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 26. Juni 2007 die beiliegende Interpellation "Velofreundliche Stadt: Zum Beispiel auch so" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Stadtrat befürwortet eine weitere Förderung des Langsamverkehrs durch die Schaffung von Velowegen und die Verbesserung der Infrastruktur für Fahrradfahrerinnen und -fahrer (z.B. Velounterstände). Insbesondere wird im Rahmen des Projektes zur Gestaltung der Bushaltestellen zu prüfen sein, ob und an welchen Haltestellen Fahrradunterstände angebracht werden sollen und können, um die kombinierte Nutzung von Fahrradverkehr und öffentlichem Verkehr weiter zu fördern.

Das Anbringen von Fahrradträgern an Bussen wurde vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) bereits einmal geprüft und negativ beurteilt. Solche Lastenträger gelten grundsätzlich nicht als Fahrzeugteil, sondern als Ladung. Verantwortlich dafür, dass sich Fahrzeug und Ladung in vorschriftgemäassem Zustand befinden, ist der Fahrer (Art. 57 Abs. 1 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962; VRV). Gemäss Artikel 30 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) ist die Ladung so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet. Diese Voraussetzungen sind beim Fahrradträger an der Fahrzeugfront sowie bei darauf mitgeführten Fahrrädern nicht erfüllt, weil im Falle einer Kollision das Verletzungsrisiko für ungeschützte Verkehrsteilnehmer wie Fussgänger oder Zweiradfahrer erhöht wird. Da die Front der Fahrzeuge einen wesentlichen Einfluss auf die Unfallfolgen insbesondere bei ungeschützten Verkehrsteilnehmenden hat, berücksichtigen die Fahrzeughersteller diesen Umstand bei der Gestaltung der Fahrzeugfronten. Damit diese Anstrengungen nicht durch nachträgliches An-



bringen von Fahrzeug- oder Ladungsteilen zunichte gemacht werden, rechtfertigt sich bei der Beurteilung ein strenger Massstab. Im Weiteren dürfen Kontrollschilder und Beleuchtungsrichtungen durch die Ladung nicht verdeckt bzw. die Ausstrahlungswinkel der Beleuchtungsrichtungen nicht eingeschränkt werden. Die Möglichkeit, in solchen Fällen zusätzliche Beleuchtungsrichtungen anzubringen (Art. 89 Abs. 1 VTS) bezieht sich nur auf hinten angebrachte Lastenträger. Somit kann an der Front der Busse kein Fahrradträger angebracht werden.

Nachdem der Fahrer die Verantwortung für die vorschriftsgemässe Befestigung der Ladung trägt, müsste bei Fahrradträgern am Heck der Busse jeweils der Fahrer die Fahrräder persönlich aufladen und befestigen. Dies ist im städtischen Busbetrieb kaum denkbar, weil dadurch die Fahrplantreue gefährdet wäre bzw. auf gewissen Linien und zu gewissen Zeiten der Fahrplan mit Sicherheit nicht mehr eingehalten werden könnte.

Betreffend die Kombination der Nutzung von Fahrrad und öffentlichem Verkehr ist im Übrigen zu bemerken, dass das Mitführen von Fahrrädern im Bus gegen Entrichtung eines entsprechenden Fahrpreises schon heute möglich ist. Im Rahmen der Erneuerung der Fahrzeugflotte der VBSG werden künftig Niederflur-Busse angeschafft. Dies erleichtert das Einladen von Fahrrädern.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Interpellation vom 26. Juni 2007

☒ keine Öffentlichkeitsarbeit

☐ Medienmitteilung

☐ Medienkonferenz

